



EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN

*miteinander
leben, lernen, glauben
im Spielraum christlicher Freiheit*

Information zur Anpassung der Bezüge 2024/2025

Der Landeskirchenrat hat am 14.06.2024 die vorgezogene Ausbringung der Inflationsausgleichszahlungen für Beamtinnen und Beamte sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger beschlossen. Die Zahlungen stehen bis zur Veröffentlichung der Bekanntmachung zur Anpassung der Bezüge im Kirchlichen Amtsblatt (KABL) unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

Inflationsausgleichszahlungen für Besoldungsempfänger

Zur Übertragung des Tarifvertrags für Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung sowie Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gezahlt. Damit wird der TV-Inflationsausgleich systemgerecht auf die Berechtigten übertragen. Es handelt sich jeweils um einen Zuschuss des Arbeitsgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommenssteuergesetzes (EstG) für die Jahre 2023 und 2024.

Anspruchsberechtigte Personen sind:

- Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bezügen nach Besoldungsrecht

Die Auszahlung erfolgt mit den Bezügen für den Monat Juni 2024 wie folgt:

(Besoldungsempfänger / Pfarrer der Landeskirche erhalten einen abweichenden Betrag der Einmalzahlung und die Monatszahlung ab einem späteren Zeitpunkt (analog der Angestellten) – in der Summe (2.520 €) ergibt dies den identischen Betrag für die Auszahlung im Juni 2024.)

Inflationsausgleichs-Einmalzahlung

Anspruchsberechtigte Personen erhalten eine einmalige Sonderzahlung unter folgenden **Voraussetzungen:**

- das jeweilige Rechtsverhältnis hat am 30. Januar 2024 (Stichtag) bestanden
- und**
- der Anspruch auf Bezüge bestand in der Zeit vom 01. November 2023 bis zum 29. Januar 2024 an mindestens einem Tag

Ein Anspruch auf Einmalzahlung besteht nicht, wenn das jeweilige Rechtsverhältnis während des gesamten Referenzzeitraums (01.11.2023 bis 29.01.2024) geruht hat und daher kein Bezügeanspruch vorlag (z.B. aufgrund der Inanspruchnahme von Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, sonstige Beurlaubung ohne Bezüge).

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt für am 30. Januar 2024 in einem Rechtsverhältnis stehende Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bezügen nach Besoldungsrecht **1.800 €**.

Auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung finden die Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) Teil 1 (z.B. Kürzung bei **Teilzeitbeschäftigung**, Teilmonatsberechnung) entsprechend Anwendung. Besteht am Stichtag kein Anspruch auf Bezüge, sind die Verhältnisse des letzten Tages mit Anspruch auf Bezüge maßgeblich.

Inflationsausgleichs-Monatszahlungen

Anspruchsberechtigte Personen erhalten für die Monate Januar bis Oktober 2024 (Bezugsmonate) monatliche Sonderzahlungen unter folgenden **Voraussetzungen**:

- im jeweiligen Bezugsmonat ein entsprechendes Rechtsverhältnis besteht **und**
- der Anspruch auf Bezüge an mindestens einem Tag im Bezugsmonat bestand

Ein Anspruch auf die Monatszahlungen besteht nicht, wenn das Rechtsverhältnis während des gesamten Bezugsmonats ruht und daher kein Bezügeanspruch gegeben ist.

Die **Höhe** der Inflationsausgleichs-Monatszahlungen beträgt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Bezügen nach Besoldungsrecht **120 €**.

Auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlung finden die Vorschriften des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) Teil 1 (z.B. Kürzung bei **Teilzeitbeschäftigung**, Teilmonatsberechnung) entsprechend Anwendung. Für die Bemessung sind grundsätzlich die Verhältnisse am ersten Tag des jeweiligen Besoldungsmonats maßgeblich.

Bemessungsgrundlage für andere Besoldungsbestandteile

Bei der Gewährung anderer Besoldungsbestandteile werden die Inflationsausgleichs-Sonderzahlungen **nicht berücksichtigt**. Sie werden z.B. weder auf Ausgleichszahlungen angerechnet noch in die Jahressonderzahlung einbezogen. Bei der Berechnung des Altersteilzeitzuschlags oder des Zuschlags bei begrenzter Dienstfähigkeit sind die Inflationsausgleichszahlungen ebenfalls nicht einzubeziehen. Dies entspricht der tarifvertraglichen Regelung.

Lohnsteuer

Bei den Inflationsausgleichszahlungen handelt es sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nr. 11c des Einkommensteuergesetzes (EstG). Diese Zuschüsse sind **bis zu einem Betrag von 3.000 € steuerfrei**, wenn sie in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 gezahlt werden.

In Einzelfällen kann es zu einer (Teil-)Steuerpflicht der Inflationsausgleichszahlungen kommen, wenn neben diesen Sonderzahlungen bereits weitere Zahlungen gewährt wurden, die unter den § 3 Nr. 11c EstG fallen und in Summe den Steuerfreibetrag von 3.000 € überschreiten.

Pfändbarkeit

Die Inflationsausgleichszahlungen stellen Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Zivilprozessordnung (ZPO) dar, so dass die Zahlungen nach den allgemeinen Grundsätzen der ZPO **pfändbar** sind.

Besoldungserhöhung

Die Besoldungs- und Versorgungsbezüge der Berechtigten nach dem Pfarrbesoldungsgesetz (PfBesG), dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (KBBesG) und dem Kirchlichen Versorgungsgesetz (KVersG) werden in der Weise erhöht, dass ab **1. November 2024** die **Grundgehälter um 200 Euro** und die dynamischen Besoldungsbestandteile um 4,76 % erhöht werden sowie ab **1. Februar 2025** eine **lineare Erhöhung um 5,5 %** erfolgt.

Zum 1. Februar 2025 erhöhen sich die in den Anlagen 3 bis 9 zum Bayerischen Besoldungsgesetz festgelegten Beträge um 5,5 Prozent. In den betreffenden Anlagen sind insbesondere die Beträge

- der Besoldungstabellen A und B (Anlage 3),
- der Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen (Anlage 4),
- des Orts- und Familienzuschlags (Anlage 5)
- der Stellenzulagen (Anlage 7) und
- der Mehrarbeitsvergütung (Anlage 9) geregelt